

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 10. Juli 2015 (Stand am 7. Juni 2016)
(StuPO HSA FHNW)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengängen (Bachelor/Master) der FHNW vom 15. Juni 2015 und 24. August 2015, genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) die vorliegende, von der Direktorin erlassene Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Teil 1: Allgemeines

- §1 Geltungsbereich**
Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zulassung und Aufnahme der Studierenden, den Aufbau, den Ablauf und den Abschluss des Studiums, die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie das Verfahren und den Rechtsschutz im Bachelor- und Master-Studium Soziale Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.
- §2 Weiterführende Erlasse**
Studienreglemente
¹ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erlässt für jeden Studiengang der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ein Studienreglement.
² Die Studienreglemente ergänzen die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung bezüglich der Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss und beinhalten namentlich die Zusammenstellung der zu absolvierenden Module.
Erlasse
³ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann weitere Reglemente (bspw. Praxisausbildungsreglement) für das Bachelor-Studium sowie Wegleitungen erlassen.

Teil 2: Studium

Kapitel I Zulassung zum und Aufnahme ins Bachelor-Studium

- §3 Zulassungskriterien**
Vorbildung
¹ Zugelassen werden Studienanwärterinnen und -anwärter mit folgenden Qualifikationen:
a. eine anerkannte Berufsmaturität
b. eine anerkannte gymnasiale Maturität
c. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule
d. eine anerkannte Fachmaturität
e. ein Diplom einer Höheren Fachschule
f. ein bestandenes Zulassungsstudium oder eine bestandene auf die Allgemeinbildung bezogene Aufnahmeprüfung auf dem Niveau einer Berufsmaturität
g. der Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung.
Gleichwertige Allgemeinbildung
² In den Fällen gemäss lit. f und g stellt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW sicher, dass die Allgemeinbildung der Studienanwärterinnen und -anwärter zu der im Rahmen einer Berufsmaturität erworbenen Allgemeinbildung gleichwertig ist.
Aufnahme sur Dossier
³ Für Personen über 30 Jahre, welche keinen dieser Abschlüsse vorlegen können, ist die Äquivalenz für den Nachweis einer anerkannten Vorbildung erbracht, wenn sie den erfolgreichen Abschluss eines von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannten sur Dossier Verfahrens vorweisen. Dabei ist auch die nichtformale Bildung zu berücksichtigen.
Zeitpunkt Nachweis Vorbildung
⁴ Der Nachweis der Vorbildung ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorzulegen.
⁵ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass die Anzahl der für den Studienabschluss zu erbringenden Studienleistungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW abrechenbar ist. Dies entspricht im Bachelor-Studium mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte. In begründeten Fällen kann die zuständige Studienleitung Ausnahmen zulassen.
- §4 Arbeitspraxis**
Arbeitswelterfahrung
¹ In allen Fällen gemäss §3 Abs. 1 und 3 - ausgenommen bei der bereichsspezifischen Vorbildung (Berufsmaturität Gesundheit/Soziales, Fachmaturität Berufsfeld Soziale Arbeit, Diplom Höhere Fachschule im Bereich Soziale Arbeit) - muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden, wovon mindestens sechs Monate im Praxisfeld der Sozialen Arbeit mit einem Arbeitspensum von mindestens 50% zu absolvieren sind.
Zeitpunkt Nachweis
² Der Nachweis der Arbeitserfahrung im Praxisfeld der Sozialen Arbeit von mindestens sechs Monaten muss bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorgelegt werden; die vollständig absolvierte Arbeitspraxis kann bis spätestens einen Monat vor Studienbeginn erbracht werden.
- §5 Eignungsabklärung**
Gegenstand
¹ Alle Studienanwärterinnen und -anwärter unterziehen sich einer Eignungsabklärung.
² In der Eignungsabklärung werden namentlich Berufsmotivation, Selbstreflexionsfähigkeit, Umgang mit Diversität, Studierfähigkeit und Lernmotivation sowie das Verständnis von Sozialer Arbeit und ihren Tätigkeitsfeldern überprüft und bewertet.
- §6 Nachweis Unterrichtssprache**
Studienanwärterinnen und -anwärter, die Deutsch als Zweitsprache sprechen, haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Bachelor-Studium auf dem Niveau C2 zu erbringen.

§7 <i>Ausbildungsplatz</i>	Studienbegleitende Praxisausbildung ¹ Wer das Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung absolvieren will, hat vor Studienbeginn eine schriftliche Zusage eines Ausbildungsplatzes in einer von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannten Praxisorganisation vorzulegen. ² Diese Bestimmung gilt auch für Studienanwärterinnen und -anwärter gemäss Kapitel III.
§8 <i>Numerus clausus</i> <i>Studienplätze</i> <i>Modus zur Vergabe der Studienplätze</i> <i>Wartelisten</i> <i>Gasthörerinnen und Gasthörer</i>	Studienplatzbeschränkung ¹ Der Fachhochschulrat erlässt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für das Bachelor-Studium. ² Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW legt fest, wie sich das Gesamtangebot an Studienplätzen auf das Vollzeit-/Teilzeitstudium und auf das Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung verteilt. ³ Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Anzahl der zugewiesenen Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam. ⁴ Reicht die Studienplatzkapazität nicht aus, alle geeigneten Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, ist die Reihenfolge der Einreichung der vollständigen Dossiers gemäss §9 Abs. 4 massgebend, bei gleichem Termin sind die Ergebnisse der Eignungsabklärung über die Vergabe der Studienplätze entscheidend. ⁵ Personen, denen trotz vollständigem Dossier und ausreichender Ergebnisse bei der Eignungsabklärung kein Studienplatz angeboten werden kann, können sich auf die Warteliste setzen lassen. Sie erhalten bei der nächsten Durchführung des Bachelor-Studiums Priorität bei der Vergabe der Studienplätze. Besteht bereits eine Warteliste aus früheren Verfahren, rangieren die neuen Studienanwärterinnen und -anwärter hinter allen Studienanwärterinnen und -anwärtern aus früheren Verfahren. ⁶ Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze aufgenommen werden.
§9 <i>Vollständiges Dossier</i> <i>Aufnahmekommission</i> <i>Entscheid</i> <i>Zustellung</i> <i>Wiederholung</i> <i>Gültigkeit</i>	Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Aufnahmeentscheid ¹ Die zuständige Studienleitung ist für die Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens und für die Überprüfung der Vollständigkeit der Dossiers verantwortlich. ² Vollständig ist ein Dossier, wenn die Nachweise gemäss §3, §4, §6 und §7 vorliegen. ³ Die zuständige Studienleitung setzt eine Aufnahmekommission ein, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie der Praxis zusammensetzt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Praxis werden von der zuständigen Studienleitung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die zuständige Studienleitung hat den Vorsitz der Aufnahmekommission. ⁴ Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung von Studienanwärterinnen und -anwärtern auf der Grundlage der geprüften vollständigen Dossiers und der Ergebnisse der Eignungsabklärung. ⁵ Der Entscheid wird den Studienanwärterinnen und -anwärtern von der zuständigen Studienleitung in Form einer Verfügung postalisch eröffnet. ⁶ Nach einem negativen Entscheid kann das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. ⁷ Der Zulassungsentscheid ist drei Jahre gültig.
Kapitel II	
§10 <i>Zulassung ohne Aufnahmeprüfung</i> <i>Zulassung mit Aufnahmeprüfung</i> <i>Anmeldung zum Zulassungs- und Aufnahmeverfahren</i>	Zulassungskriterien ¹ Zum Master-Studium zugelassen werden Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Fachhochschul-Bachelor oder Fachhochschul-Diplom in allgemeiner Sozialer Arbeit, Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation mit einer Gesamtbewertung von mindestens «5». ² Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Fachhochschul-Bachelor oder Fachhochschul-Diplom in allgemeiner Sozialer Arbeit, Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation mit einer Gesamtbewertung unter «5» werden nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Studium zugelassen. ³ Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Bachelor oder Diplom in einer anderen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Disziplin, die einen Nachweis über 1500 Stunden Praxiserfahrung in der Sozialen Arbeit erbringen, werden nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Studium zugelassen. ⁴ Bei Studienanwärterinnen und -anwärtern gemäss Abs. 2 und 3 kann der Nachweis von ausserordentlichen Leistungen als Ersatz bzw. Äquivalenz zur Aufnahmeprüfung anerkannt werden. ⁵ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass die Anzahl der für den Studienabschluss zu erbringenden Studienleistungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW abrechenbar ist. Dies entspricht im Master-Studium mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte. In begründeten Fällen kann die zuständige Studienleitung Ausnahmen zulassen. ⁶ Bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren sind das Anmeldeformular und Kopien des Studienberechtigungsausweises, des Bachelor- oder des Diploms gemäss Abs. 1 - 3 inklusive "Transcript of Records" und ein Passfoto vorzulegen. Die Aufnahmekommission kann die Studienanwärterinnen und -anwärter auffordern, weitere Unterlagen beizubringen.
§11 <i>Inhalt und Umfang</i> <i>Unehrlisches Handeln</i> <i>Mitteilung Prüfungsergebnis</i> <i>Wiederholung</i>	Aufnahmeprüfung ¹ Die Aufnahmeprüfung zum Master-Studium ist eine schriftliche Prüfung. Sie dient der Überprüfung der Eingangskompetenzen gemäss Kompetenzprofil des Master-Studiums. Dabei müssen die Studienanwärterinnen und -anwärter den Nachweis erbringen, dass sie über die geforderten Wissensinhalte und Kompetenzen verfügen. ² Wenn der Studienanwärterin oder dem -anwärter unehrliches Handeln in der Aufnahmeprüfung nachgewiesen wird d.h. wenn sie oder er sich oder anderen auf unerlaubte Weise einen Vorteil verschafft oder eine Prüfungsarbeit einreicht, in der sie oder er fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse als eigene ausgibt (Plagiat), gilt die Prüfung als nicht bestanden. ³ Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Studienanwärterinnen und -anwärtern von der zuständigen Studienleitung in Form einer Verfügung postalisch eröffnet. ⁴ Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.
§12	Nachweis Unterrichtssprache Studienanwärterinnen und -anwärter, die Deutsch als Zweitsprache sprechen und das für die Zulassung relevante Studium nicht in Deutsch absolvierten, haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Master-Studium auf dem Niveau C2 zu erbringen.

- §13**
Numerus clausus
- Studienplatzbeschränkung**
- 1 Der Fachhochschulrat erlässt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für das Master-Studium.
 - 2 Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Anzahl der zugewiesenen Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.
- Modus zur Vergabe der Studienplätze
Wartelisten*
- 3 Reicht die Studienplatzkapazität nicht aus, alle geeigneten Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Dossiers zur Anmeldung.
 - 4 Studienanwärterinnen und -anwärter, die die Kriterien zur Zulassung erfüllen, und denen auf das gewünschte Studienjahr kein Studienplatz zugewiesen werden kann, können sich auf eine Warteliste setzen lassen. Personen auf der Warteliste werden gegenüber neuen Studienanwärterinnen und -anwärtern bevorzugt behandelt. Die Position auf der Warteliste ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Dossiers zur Anmeldung.
- Gasthörerinnen und Gasthörer*
- 5 Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze aufgenommen werden.

- §14**
- Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Aufnahmeentscheid**
- Aufnahmekommission*
- 1 Die zuständige Studienleitung ist für die Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens verantwortlich.
 - 2 Sie setzt zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens eine Aufnahmekommission ein, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule zusammensetzt. Die zuständige Studienleitung hat den Vorsitz der Aufnahmekommission.
- Vollständiges Dossier*
- 3 Die Aufnahmekommission überprüft die Vollständigkeit des Dossiers. Vollständig ist ein Dossier, wenn die Nachweise gemäss §10, §11 und §12 vorliegen.
- Entscheid*
- 4 Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung von Studienanwärterinnen und -anwärtern.
- Zustellung*
- 5 Der Entscheid wird den Studienanwärterinnen und -anwärtern von der zuständigen Studienleitung in Form einer Verfügung postalisch eröffnet.
- Gültigkeit*
- 6 Der Zulassungsentscheid ist zwei Jahre gültig.

Kapitel III Anrechnung von Vorleistungen (ECTS-Kreditpunkte) bei der Zulassung

- §15**
- Vorleistungen**
- Studienanwärterinnen und -anwärter, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland Studienleistungen und entsprechende ECTS-Kreditpunkte erworben haben, können Antrag auf Anrechnung stellen.

- §16**
- Voraussetzungen der Anrechnung**
- Studienanwärterinnen und -anwärter müssen die auf mindestens äquivalenter Studienstufe erworbenen ECTS-Kreditpunkte im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich vor Studienbeginn nachweisen. Die zuständige Studienleitung entscheidet über deren Anrechnung.

Kapitel IV Aufbau, Ablauf, Form und Dauer des Studiums

- §17**
- Studienaufbau**
- Module*
- 1 Das Bachelor- und Masterstudium ist in Module gegliedert.
 - 2 Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es fokussiert auf ein bestimmtes Thema und referenziert auf das Kompetenzprofil des Studiengangs.
- Mehrsemestrige Module*
- 3 Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen. Praxismodule und Module zur Entwicklung der Reflexions- und Kommunikationskompetenz bilden die Ausnahme.
- Modulbeschreibungen*
- 4 Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
 - den Modultyp
 - die Voraussetzungen
 - die zu erreichenden Kompetenzen
 - die Lerninhalte
 - die allfällige Anwesenheitspflicht
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte
 - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung
 - die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung)
 - die Modulverantwortlichen.

- §18**
- Studienablauf**
- Modultypen*
- Es werden drei Modultypen unterschieden:
- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind
 - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe auszuwählen und zu absolvieren sind
 - Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW oder anderer Hochschulen wählbar sind.

- §19**
- Studienform**
- Das Bachelor-Studium kann absolviert werden als:
- a. Vollzeitstudium mit Praxisausbildung
 - b. Teilzeitstudium mit Praxisausbildung
 - c. Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung.
- Das Master-Studium kann absolviert werden als:
- a. Vollzeitstudium
 - b. Teilzeitstudium.

- §20**
- Praxisausbildung**
- Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erlässt auf der Grundlage der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ein Reglement über die Praxisausbildung für das Bachelor-Studium.

- §21**
- Studienjahr und Semester**
- 1 Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung umfasst es entsprechend weniger ECTS-Kreditpunkte.
 - 2 Ein Semester umfasst die regulären Lehrveranstaltungen, das begleitete und das individuelle Selbststudium wie auch die veranstaltungsfreie Zeit. Die regulären Lehr- und Lernangebote finden in den ersten 15 Wochen des Semesters statt. Die Winter bzw. Summer Schools werden nach der 15. Semesterwoche durchgeführt.
 - 3 Die zuständige Studienleitung bewilligt Studienunterbrüche aufgrund eines begründeten Antrags.
- Studienunterbrüche*

§22	Studiendauer
<i>Regelstudienzeit</i>	¹ Die Regelstudienzeit dauert beim Bachelor-Studium im Vollzeitstudium 3 Jahre bzw. 6 Semester; beim Master-Studium im Vollzeitstudium 1.5 Jahre bzw. 3 Semester.
	² Bei einem Teilzeitmodus verlängert sich das Studium entsprechend.
	³ Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung dauert 4 Jahre bzw. 8 Semester.
<i>Maximale Studiendauer</i>	⁴ Die gesamte Studiendauer darf beim Bachelor-Studium 14 Semester, beim Master-Studium 8 Semester nicht übersteigen.
<i>Ausnahmen</i>	⁵ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Kapitel V Leistungsnachweise

§23	Studienleistungen
<i>ECTS-Kreditpunkte</i>	¹ Für das Bachelor- und Master-Studium wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).
	² ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre gültig. Die Studienleitung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte bewilligen.

§24	Leistungsbewertungen
	¹ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Diese können die Form von Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten haben.
	² In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung/Modulnote) ermittelt wird.
	³ Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder 2er Skala.
	⁴ Bei der Bewertung nach dem System der 6er-Skala sind halbe Noten im genügenden Bereich möglich.
	⁵ Die Modulnote wird gemäss mathematischen Grundsätzen im genügenden Bereich auf halbe Noten, im ungenügenden Bereich auf ganze Noten gerundet. Vorbehalten bleibt die Note 3.5 gemäss §28 Abs. 3.
<i>6er-Skala</i>	⁶ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
	6 ausgezeichnet
	5.5 sehr gut
	5 gut
	4.5 befriedigend
	4 genügend
	3 ungenügend
	2 schlecht
	1 sehr schlecht.
<i>2er-Skala</i>	⁷ Die Bedeutung der Noten in der 2er-Skala ist wie folgt definiert: "erfüllt" und "nicht erfüllt".
<i>ECTS-Grades</i>	⁸ Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:
	A die besten 10% der Leistungsbewertungen
	B die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
	C die nächsten 30% der Leistungsbewertungen
	D die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
	E die nächsten 10% der Leistungsbewertungen
	F nicht bestanden.
<i>Gesamtnote</i>	⁹ Die während des Studiums erbrachten Leistungen werden in einer Gesamtnote in der 6er-Skala und allenfalls in einem ECTS-Grade ausgedrückt. Die Gesamtnote wird auf Basis der aus den ECTS-gewichteten Leistungsbewertungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ermittelt.

§25	Organisation der Leistungsnachweise
<i>Zuständigkeit</i>	¹ Für die Inhalte, Form und Organisation der Leistungsnachweise ist die Modulleitung gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienleitung zuständig.
<i>Anmeldung zu Leistungsnachweisen</i>	² Die im Modul eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Absolvierung der Leistungsnachweise angemeldet.
<i>Zuständigkeit</i>	³ Über den Abschluss eines Moduls und die Leistungsbewertung entscheidet die Modulleitung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeitsregelung im Falle der Wiederholung von Studienleistungen.

§26	Verhinderung und Versäumnis bei Leistungsnachweisen
<i>Meldepflicht</i>	¹ Ist das Absolvieren eines Leistungsnachweises aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die zuständige Modulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
	² Als Gründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivilschutz oder Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar bei der zuständigen Modulleitung beizubringen. Liegt eine entsprechende Begründung vor, legt die Modulleitung die Modalitäten des Leistungsnachweises neu fest.
<i>Versäumnis</i>	³ Wird ein geforderter Leistungsnachweis ohne Grund nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht, hat dies die Note 1 bzw. den Grade F oder die Bewertung "nicht erfüllt" zur Folge.

§27	Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten während des Studiums
<i>Anrechnung von Studienleistungen</i>	¹ Module, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW als gleichwertig anerkannt sind.
<i>Gleichwertigkeitsprüfung</i>	² Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Vorzulegen ist ein schriftlicher Leistungsbeleg der entsprechenden Hochschule. Die zuständige Studienleitung entscheidet abschliessend über die Anrechnung.
<i>Studienvertrag</i>	³ Studierende, die auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Studienleitung einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen, Regelung der Praxisausbildung etc.
<i>Mobilitätsvereinbarungen</i>	⁴ Zur Erleichterung von Mobilitätsaufhalten der Studierenden schliesst die Hochschule mit anderen Hochschulen Mobilitätsvereinbarungen ab.

§28	Bestehen und Wiederholen von Modulen
<i>Bestehen des Moduls</i>	¹ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.
<i>Wiederholung</i>	² Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht bestandenes Modul keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet. ³ Ein nicht bestandenes Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann einmal wiederholt werden, vorbehalten bleiben Bewertungen mit der Note 3.5: beim Bachelor-Studium gilt dies für die Theoriearbeit, die Praxisarbeit, das Portfolio und die Bachelorthesis; beim Master-Studium für das Projektpraktikum und die Masterthesis. Wird ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul im darauffolgenden Semester beim Master-Studium nicht angeboten, ist eine Wiederholung des Leistungsnachweises möglich. Wahlmodule können kompensiert werden.
<i>Bewertung 3.5</i>	⁴ Wird eine Theoriearbeit, Praxisarbeit, Portfolio, Projektpraktikum und Thesis mit der Note 3.5 bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistungsbewertung mit einer ergänzenden Leistung auf die Note 4 bzw. den Grade E nachzubessern. Der Anspruch auf eine Wiederholung bleibt dabei gewährleistet.
<i>Nichtbestehen der Wiederholung</i>	⁵ Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden. ⁶ Sollte ein Modul nach der Wiederholung erneut als ungenügend bewertet werden, entscheidet die jeweilige Studienleitung auf Antrag der Modulleitung über die Leistungsbewertung.
§29	Leistungsausweis und Akteneinsicht
<i>Zustellung der Leistungsausweise</i>	¹ Die Studienleistungen werden von der zuständigen Studienleitung semesterweise ausgewiesen. Der Leistungsausweis umfasst alle im betreffenden Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten. ² Der Leistungsausweis wird den Studierenden von der jeweiligen Studienleitung in Form einer Verfügung postalisch eröffnet.
<i>Akteneinsicht</i>	³ Den Studierenden wird auf schriftliche Anmeldung hin bei der Studienadministration Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Das Kopieren bzw. Abschreiben von Prüfungsunterlagen kann aufgrund der Geheimhaltung von Prüfungsfragen eingeschränkt oder verweigert und die Dauer der Einsicht beschränkt werden.
§30	Berichtigung
<i>Berichtigung</i>	¹ Die Studierenden können innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung ein Gesuch um Berichtigung an die zuständige Studienleitung richten, wenn Schreibfehler, Rechenfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten im Leistungsausweis enthalten sind. ² Die jeweilige Studienleitung prüft und entscheidet über die Gesuche abschliessend.
Kapitel VI	Abschluss des Studiums
§31	Erfolgreicher Studienabschluss
<i>Titel</i>	¹ Das Bachelor- und Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen: a. wenn alle im jeweiligen Studienreglement geforderten Module absolviert sind b. wenn die Studentin, der Student im Bachelor-Studium die erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte bzw. im Master-Studium die 90 ECTS-Kreditpunkte ordnungsgemäss erworben hat und c. davon beim Bachelor-Studium mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) bzw. beim Master-Studium mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Master Thesis) an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erworben wurden. ² Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Studiums wird der akademische Titel eines "Bachelor of Arts FHNW in Sozialer Arbeit" bzw. "Master of Arts FHNW in Sozialer Arbeit" verliehen.
<i>Diploma Supplement und TOR</i>	³ Gleichzeitig mit der Bachelor- und Masterurkunde werden ausgehändigt: • ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und • eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Titel der Thesis.
§32	Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung des Studiums
<i>Ausschluss</i>	¹ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. ² Ein Ausschluss aus dem Bachelor- und Master-Studium der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erfolgt, wenn: a. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, d.h. wenn ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul auch nach der Wiederholung nicht bestanden wird, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr möglich b. die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird c. beim Erreichen einer bestimmten Anzahl von abgerechneten ECTS-Kreditpunkten: • Sind Studienleistungen beim Bachelor im Umfang von 240 ECTS-Kreditpunkten erbracht worden und die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Studiums an der FHNW nicht mehr möglich • Sind Studienleistungen beim Master im Umfang von 120 ECTS-Kreditpunkten erbracht worden und die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Studiums an der FHNW nicht mehr möglich d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
§33	Ausschluss vom Studium
<i>Zuständigkeit</i>	¹ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW entscheidet auf Antrag der jeweiligen Studienleitung über den Ausschluss aus dem Studium. ² Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.
<i>Exmatrikulationsbescheinigung</i>	³ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule vorzeitig oder ausserordentlich beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

Kapitel I Rechte

§34 Rechte der Studierenden

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu studieren und insbesondere
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen
 - Leistungsnachweise zu erbringen
 - ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten
 - die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen
 - die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen
 - sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW und die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW- und FHNW-Organen zu wenden.
- Zugang zu Informationen* ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- Nachteilsausgleich* ³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und -anwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Zuständig für die Entscheide ist die jeweilige Studienleitung.

Kapitel II Pflichten

§35 Pflichten der Studierenden

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, insbesondere
- die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben
 - die Studierenden müssen allfällig festgelegte Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen
 - die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten
 - Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten; bei der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten haben die Studierenden zudem schriftlich zu versichern, dass diese selbständig, nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden sind und dass die Zitate kenntlich gemacht sind
 - beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden
 - Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen; beim Plagiat gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit Note 1 allenfalls Grade F oder mit «nicht erfüllt» bewertet. Das Modul muss in diesem Fall wiederholt werden. Die Einleitung disziplinarischer Massnahmen gemäss §36 bleibt vorbehalten
 - sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW- und Hochschule für Soziale Arbeit FHNW-Homepage) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen
 - die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten
 - sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu informieren
 - Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen und die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten
 - der FHNW und der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren
 - die Interessen der FHNW und Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu wahren.
- Eigenständigkeits-erklärung*
- Plagiat*

Kapitel III Massnahmen bei Pflichtverletzungen

§36 Massnahmen

- ¹ Wird eine der in der Rahmenordnung oder der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Pflichten verletzt, kann die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der festgehaltenen Massnahmen ergreifen.
- ² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
- der mündliche oder schriftliche Verweis
 - die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten
 - die Aberkennung des Bachelor- oder Masterabschlusses, sofern er unrechtmässig erworben worden ist (bspw. Plagiat)
 - der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- Zuständigkeit* ³ Der Verweis und die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten sind von der jeweiligen Studienleitung anzuordnen.
- ⁴ Die nachträgliche Änderung der Bewertung bzw. die Aberkennung des Bachelor- oder Masterabschlusses ist den Betroffenen von der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW auf Antrag der jeweiligen Studienleitung in Form einer Verfügung postalisch zu eröffnen.
- ⁵ Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium ist den Betroffenen in Form einer Verfügung von der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW postalisch zu eröffnen.

Teil 4: Verfahren und Rechtsschutz

§37

Verfügungen

Verfügungen

- ¹ In Form von Verfügungen zu erlassen sind insbesondere:
 - Entscheide über die Aufnahme und Aufnahmeprüfung gemäss §9, §11 und §14
 - Leistungsausweise gemäss §29.
- ² In Form von Verfügungen der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu erlassen sind insbesondere:
 - Entscheide über den Ausschluss gemäss §33 und §36
 - Einspracheentscheide gemäss §38.
- ³ Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch zu eröffnen.

§38

Einspracheverfahren

Einsprachen

- ¹ Gegen Verfügungen gemäss §37 Abs. 1 ist die Einsprache an die Direktorin, den Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW möglich.
- ² Die Einsprache ist zu begründen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW postalisch einzureichen.
- ³ Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- ⁴ Die Einsprecherin, der Einsprecher hat das Recht auf Akteneinsicht und Anhörung im Einspracheverfahren. Die Anhörung ist zu protokollieren.
- ⁵ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der zuständigen Modulleitung und der zuständigen Studienleitung sowie das Protokoll der Anhörung und begründet ihren Einspracheentscheid summarisch. Sie eröffnet diesen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

§39

Beschwerdeverfahren

Beschwerden

- ¹ Gegen den Einspracheentscheid der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- ² Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- ³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen.
- ⁴ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.
- ⁵ Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§40

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§41

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 15. April 2012 und die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 15. April 2012 werden aufgehoben.

§42

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung finden keine Anwendung auf Leistungsnachweise (einschliesslich allfällige Wiederholungen und allfällige darauf basierende Verfahren), die vor dem Inkrafttreten eingereicht wurden, auch wenn der Leistungsausweis erst nach dem 1. September 2015 eröffnet wird.

§43

Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Olten, 10. Juli 2015 / 7. Juni 2016

Erlassen von:



Prof. Dr. Luzia Truniger

Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Windisch, 10. Juli 2015 / 7. Juni 2016

Genehmigt durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz

¹ Fassung gemäss § 14 der Rahmenordnung für die Studiengänge der FHNW im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (Änderung vom 8. Februar 2016)

² Fassung gemäss § 14 der Rahmenordnung für die Studiengänge der FHNW im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (Änderung vom 8. Februar 2016)